



<p>Antragsteller: Rhein-Lahn-Kreis (Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsbetrieb)) Vorhaben: UKEA Dachsenhausen: Änderung der Rekultivierung des Deponiegeländes des UKEA Dachsenhausen Az.: 315-22-141-1/91</p>
--

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 18.03.2021, ergänzt am 24.06.2021

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben: Die Teilstillegung der UKEA Dachsenhausen wurde im November 2020 angezeigt. Die Rekultivierung soll teilweise geändert werden. Der Eingangsbereich, der Kompostplatz für Grünschnitt und der Lagerplatz für Abfallgefäße sollen erhalten bleiben. Ein Teil der Deponie wird mit einer technischen Funktionsschicht versehen, um eine Bauschutttaufbereitungsanlage zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage werden von der Kreisverwaltung (untere Immissionsschutzbehörde) genehmigt und sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Die restlichen Flächen der Deponie werden wie im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen durch Anlegen einer Obstwiese rekultiviert. • Flächennutzung: Es werden nur Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche der Deponie UKEA Dachsenhausen genutzt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Betroffen ist das Flurstück Gemarkung Dachsenhausen, Flur 30, Flurstück-Nr. 105. Das Gelände ist für die Errichtung und den Betrieb der Deponie planfestgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Anfallendes und versickerndes Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt, gereinigt und über eine Muldenversickerung überführt. • Boden: Die Realisierung der technischen Funktionsschicht hat eine Versiegelung eines Teilbereichs zur Folge. Aufgrund der Vornutzung als Deponie sind die Bodenfunktionen am Standort nur noch im eingeschränkten Umfang gegeben. Im anderen Teilbereich wird eine 1m mächtige Rekultivierungsschicht aufgebracht. Diese besteht aus einer Schicht unbelastetem, rekultivierungsfähigem Boden und einer Schicht Mutterboden. Zur langfristigen Entwicklung wird eine artenreiche Wiese eingesät und 15 Obstbäume gepflanzt, sodass eine Obstwiese angelegt wird.



		<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft: Die betroffenen Flächen sind durch die Nutzung als Erdaushub- und Bauschuttdeponie in der Zeit vom 1993 bis 2020 (Ablagerungsphase) negativ vorgeprägt. Die vorgesehene Rekultivierung der Deponie als Grünland wird teilweise durch Errichtung und Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage geändert. Dies stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Durch Beachtung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Ausgleichsmaßnahmen kann die Einhaltung des normativen Vermeidungs- und Ausgleichs/Ersatzgebotes (§ 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG) sichergestellt und ein Kompensationsdefizit ausgeschlossen werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Der bereits vorhandene Kompostplatz für Grünschnitt und der Lagerplatz für Abfallgefäße sollen erhalten bleiben. Diese dienen der Entsorgung von Abfällen.
1.5.	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase als auch in der Betriebsphase sind zu vernachlässigen.
1.6.	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Keine Störfallrelevanz.
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Änderung der Rekultivierung durch teilweise Errichtung einer technischen Funktionsschicht nach den Vorgaben der Deponieverordnung und teilweise Umprofilierung der Deponie und ansonsten bereits planfestgestellte Rekultivierung der Deponie nach den geltenden Vorschriften.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	Der Standort liegt außerhalb von Erdbebenzonen und Altbergbaubereichen.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	- nicht betroffen



2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	- nicht betroffen (insbesondere keine Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete)
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	- nicht betroffen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- Der Standort liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten; jedoch grenzt nördlich unmittelbar das Vogelschutzgebiet Mittelrheintal (VSG-5711-401) an das Vorhabenareal an. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	- nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- nicht betroffen
3	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	



3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Alle Auswirkungen liegen unterhalb der Irrelevanzschwellen. Diese Auswirkungen werden kompensiert.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden da nur lokale und keine grenzüberschreitenden Auswirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen werden als insgesamt nicht gravierend und nicht besonders komplex eingeschätzt. Arbeitsverfahren und verwendete Produkte entsprechen dem Stand der Technik.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	- vernachlässigbar
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch die Baumaßnahme können temporär Emissionen aus der Deponie freigesetzt werden. Die technische Funktionsschicht ist der planfestgestellten Rekultivierungsschicht gleichzusetzen, die sie ersetzen soll.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	- Nicht relevant (Deponiegelände ist hauptsächlich von Waldflächen und Feldern umgeben; im Westen der Deponie befindet sich ein Krematorium (ca. 300 m entfernt) und im Süden der Hof Falkenborn (ca. 300 m entfernt); eine Prüfung der Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen wird im BImSch-Verfahren der Bauschuttzubereitungsanlage durchgeführt)
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.